

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 40=60 (1894)

Heft: 13

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XL. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LX. Jahrgang.

Nr. 13.

Basel, 31. März.

1894.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.

Verantwortlicher Redaktor: Oberst von Elgger.

Inhalt: Landsturmübungen. — Die Heeresreformpläne in Frankreich. — Eidgenossenschaft: Botschaft betreffend die Organisation des Bundesheeres. (Fortsetzung.) Beamte des Militärdepartements bestätigt. Ernennung. Ersetzung. Militärische Traktanden für die nächste Bundesversammlung. Militärstatistisches. Entwurf zum Anarchistengesetz. Ausschreibung der Stelle eines Waffenchefs der Artillerie. Versicherung der schweiz. Truppen. V. Division: Denkmal des Generals Herzog. Eisenbahnbrücken. Excess. Über General Herzog. Trauermarsch auf den Tod des Generals Herzog. Offiziersgesellschaft des Kantons Zürich. Luzern: Landsturm. Uri: Ein Veteran. St. Gallische Winkelriedstiftung. Chur: † Major Stephan Danuser. — Ausland: † Oberstlieut. Kühn. Danzig: Kaisermanöver. Österreich: † Generalmajor Franz Tschebulz, Edler von Tschebuly. Frankreich: Belastung des Soldaten.

Landsturmübungen.

Vor einigen Jahren wurde die Organisation des Landsturmes an die Hand genommen; die Truppeneinheiten wurden organisiert, die Mannschaft in die Kontrollen eingetragen, bewaffnet und ausgerüstet; man setzte den Leuten ein Käppi auf und gab jedem Mann in einer Blechschachtel 30 Patronen Notmunition. Was aber bisher fehlte, war eine Instruktion, welche die Landsturmtruppen befähigte, ihre Aufgabe zu lösen.

An einigen Orten fanden zwar freiwillige Schiess- und Felddienstübungen statt. Diese blieben jedoch vereinzelt. Mehr und mehr brach sich bei den Angehörigen des Landsturmes und allen jenen, die sich für die neue Institution interessierten, die Ansicht Bahn, dass man auf diesem Wege nicht zu dem Ziele „einen verwendbaren Landsturm zu schaffen“ gelangen könne.

In zahlreichen Vorträgen, welche Offiziere den Landsturmmännern hielten, wurde diesen nahe gelegt, dass eine Truppe ohne Instruktion und ohne zeitweise Übung im Felde wertlos sei. Die Worte fanden Anklang. Im Landsturm und im Volke machte sich der Wunsch geltend, dass dem Mangel abgeholfen werde. Der Landsturm soll durch eine entsprechende Ausbildung zu seiner Bestimmung, bei der Verteidigung des Vaterlandes kräftig mitzuwirken, befähigt werden. Der Massenpetition, welche gegenwärtig ins Werk gesetzt wird, liegt also ein sehr lobenswertes Bestreben zu Grunde. Es ist daher kaum zu bezweifeln, dass die Anregung in den eidg. Räten Beachtung finden werde.

So sehr man den Wunsch der Landsturmoffiziere und -Mannschaft nach Instruktion erfreulich

finden mag, darf man doch die Schwierigkeiten, die sich der Verwirklichung desselben entgegenstellen, nicht übersehen. Diese bestehen nicht nur in den nicht unerheblichen Kosten, sondern auch in der wichtigen Frage, ob die Begeisterung, welche die Landsturmlaute heute für den militärischen Unterricht zeigen, auch dauernden Bestand haben werde. Zweifel gegen letzteres werden erlaubt sein, da vor wenigen Jahren die Glarner Landwehrlaute sich in einer Petition an den Bundesrat wegen der alle 4 Jahre stattfindenden 5tägigen Übungen als einer Überlastung mit Militärdienst und Ausgeburd des überhandnehmenden Militarismus beschwerten. (Vergl. Jahrg. 1890, S. 132, 139, 354).

Es ist zu befürchten, dass diejenigen Landsturmlaute, welche infolge Aufenthalts im Auslande oder aus andern Gründen bisher keinen Militärdienst geleistet haben, den Landsturmübungen mehr Begeisterung entgegen bringen, als diejenigen, welche im Auszug und in der Landwehr alle vorgesehenen Kurse geleistet haben.

Überdies müssen wir bemerken, dass nur in einigen Landesteilen grosse Begeisterung für die Landsturmübungen herrscht. Der grössere Teil der Bevölkerung steht den Bestrebungen kalt gegenüber und es ist zu besorgen, dass Klagen laut werden, sobald der Gedanke verwirklicht ist und Anforderungen gestellt werden.

Ausser dem Opfer von Zeit, welches von dem Einzelnen verlangt werden muss, erscheinen als ein weiteres Hindernis die Kosten, welche der Eidgenossenschaft erwachsen. Diese dürften erheblich grösser sein, als sie die bundesrätliche Botschaft angenommen hat. Wir müssen diese